



Merkblatt/Information/Leitfaden zum:

Mutterschutzgesetz (MuSchG) und PJ

Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen eine Orientierungshilfe zu Fragen rund um das Studium in der Schwangerschaft und während der Stillzeit an die Hand geben.

Die Ausweitung des Mutterschutzgesetzes auf Schülerinnen und Studentinnen betrifft auch den Studienabschnitt Praktisches Jahr.

Der Schutz der werdenden Mütter und des ungeborenen Lebens hat höchste Priorität. Zum 01.01.2018 sind daher umfängliche Änderungen des Mutterschutzrechts in Kraft getreten. Mit diesen Änderungen werden nun auch Schülerinnen und Studentinnen in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt (vgl. §1 Abs. 2). Das Gesetz finden Sie im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 30 vom 29.05.2017.

Hilfreiche Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de), das Bundesministerium stellt außerdem einen Leitfaden zum Mutterschutz zur Verfügung.

Bitte informieren Sie sich frühzeitig im Bereich Studium und Lehre, in welchen Fächern die Ableistung des PJ grundsätzlich für Schwangere und Stillende möglich ist!

Meldung der Schwangerschaft

Während des dritten Studienabschnitts „Praktisches Jahr“ ist der Arbeitgeber sowohl die Universität als auch die Ausbildungsstelle (Universitätsklinikum / Akad. Lehrkrankenhaus / Akad. Lehrpraxis). Dort soll die Schwangerschaft gemeldet werden. Die Meldung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt über den Arbeitgeber.

Bitte beachten Sie, dass ohne die Meldung Ihrer Schwangerschaft/Stillzeit, mangels Kenntnis dieser, der Schutz für Sie und Ihr Kind nicht gewährleistet werden kann und Ihnen Ihre Rechte nach dem MuSchG nicht gewährt werden können.

1. Sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind bzw. wenn Sie stillen, bitten wir Sie sich umgehend an das Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung der Universität zu wenden und Ihre Schwangerschaft/Stillzeit dort zu melden.

Studierendensekretariat der Zentralen Verwaltung
Wilhelmstraße 11, Erdgeschoss
72074 Tübingen
studierendensekretariat@verwaltung.uni-tuebingen.de
Telefon: 07071/29-74444

2. Nach Bekanntwerden einer vorliegenden Schwangerschaft bzw. wenn Sie stillen, informieren Sie gleichzeitig den Bereich Studium und Lehre und vereinbaren umgehend einen Termin für ein vertrauliches Beratungsgespräch zur Klärung von Fragen zur **Planung Ihres PJs**, der **Reihung der Tertiale** und verschiedenen **Arbeitszeitmodellen** (Teilzeit in 50% bzw. 75%) bzw. **Unterbrechung des PJ** usw...

Ansprechpartnerin ist hier:

Staatsexamina und PJ Karin Schatton
Humanmedizin Geissweg 5/1, Raum 12
Zahnmedizin 72074 Tübingen
karin.schatton@med.uni-tuebingen.de
Telefon: 07071/29-77946

3. Wenn Sie sich bereits im PJ befinden, informieren Sie **unverzüglich** den **PJ-Verantwortlichen Ihrer Ausbildungsstelle**. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Maßnahmen ergriffen werden können, um Sie und Ihr Kind vor potentiellen Gefahren zu schützen. Die jeweiligen Ansprechpartner

finden Sie

am UKT - die PJ-Studienbeauftragten: http://www.med.uni-tuebingen.de/Studierende/Humanmedizin/Praktisches+Jahr/Akad_+Lehrkrankenh%C3%A4user.html

am ALK - die jeweiligen PJ-Studienbeauftragten: http://www.med.uni-tuebingen.de/Studierende/Humanmedizin/Praktisches+Jahr/Akad_+Lehrkrankenh%C3%A4user.html

Der zuständige Betriebsarzt steht Ihnen während der gesamten Schwangerschaft zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung und beantwortet ihre medizinischen Fragen gerne. Bei allgemeinen Fragen zum Studium mit Kind, familienfreundlichen Angeboten der Universität, Kinderbetreuung etc. stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Betriebsarzt:
Institut für Arbeitsmedizin, Sozialmedizin und
Versorgungsforschung
Wilhelmstrasse 27
72074 Tübingen
ambulanz.arbeitsmedizin@med.uni-tuebingen.de
Telefon: 07071/29-82081

Familienbüro der Universität Tübingen
Frau Gabi Efferenn
Wilhelmstraße 26, Raum 208
72074 Tübingen
familienbuero@uni-tuebingen.de
Telefon: 07071/29-74961

Der AK „Studieren mit Kind“ der Fachschaft Medizin der Universität Tübingen bietet Gelegenheit sich mit anderen Studierenden auszutauschen. Weitere Informationen des AKs finden Sie auf der Homepage der Fachschaft (<https://fachschaftmedizin.de/arbeitskreise/smk/>).

Weitere wichtige Informationen / Organisatorisches zum PJ in der Schwangerschaft oder Stillzeit:

Unterbrechung:

Laut ÄAppO 3, Absatz 3 besteht auch die Möglichkeit, das PJ bis zu 2 Jahre zu unterbrechen. Hierzu ist ein formloser begründeter Antrag beim zuständigen Landesprüfungsamt notwendig.

Wollen Sie ihr PJ in einem bereits laufenden Tertial unterbrechen, wird Ihnen der bereits abgeleistete Zeitraum anerkannt.

Bitte denken Sie bei einer Unterbrechung auch daran, ihre Ansprechpartnerin im Bereich Studium und Lehre sowie den/die entsprechenden PJ-Ansprechpartner in der betreffenden Klinik / Abteilung / Lehrpraxis zu informieren.

PJ in Teilzeit:

Sofern die Ausbildung während der Schwangerschaft/Stillzeit grundsätzlich in den Ihnen zugeteilten Tertialen möglich ist, kann diese auch in Teilzeit mit 50% oder 75% der wöchentlichen Arbeitszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

Erklärungen/Widerruf:

Möchten Sie im PJ

- Innerhalb der Schutzfristen vor / nach der Entbindung
- bis 22 Uhr
- am Wochenende

tätig werden?

↳ In diesem Fall müssen Sie eine schriftliche Erklärung zu diesen Regelungen bei Ihrem PJ-Verantwortlichen abgeben.

↳ Sie haben die Möglichkeit Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen; hierzu formulieren Sie bitte schriftlich einen formlosen Widerruf.

Staatsexamen (M3) in der Schutzfrist:

In der Schutzfrist vor / nach der Entbindung dürfen Sie nicht am 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3) teilnehmen, sofern Sie sich nicht ausdrücklich beim Prüfungsvorsitz schriftlich dazu bereit erklären.

Das Formular wird Ihnen bei Kenntnis der Schwangerschaft von ihrer Ansprechpartnerin im Bereich Studium und Lehre rechtzeitig per mail zugeschickt oder am Tag der Prüfung durch den Prüfungsvorsitz zur Unterschrift ausgehändigt.

Nachfolgend eine kurze Erläuterung der wichtigsten Inhalte des MuSchG:

Gefährdungsbeurteilung

Nach Bekanntwerden einer vorliegenden Schwangerschaft oder Stillzeit, obliegt es den Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät (UKT, ALK, Lehrpraxen) Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze innerhalb der einzelnen Tertiale zu erstellen. Für das Ausfüllen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung ist es notwendig Ihre Daten an das Fach zu übermitteln. Der Datenschutz ist jederzeit gewährleistet!

Aus den Gefährdungsbeurteilungen geht hervor, ob die PJ-Ausbildung der schwangeren oder stillenden Frau uneingeschränkt, eingeschränkt oder nicht möglich ist. Sollte dies nur eingeschränkt möglich sein, so hat das Fach entsprechende Hinweise und/oder Ersatzleistungen zu definieren.

Ist ein Besuch nicht möglich und eine Kompensation bzw. ein Erreichen der Lernziele durch Ersatzleistungen nicht möglich, so kann die PJ-Ausbildung in diesem Fach nicht erfolgen.

Schutzfristen

Besondere Regelungen gelten während der Mutterschutzfristen kurz vor und direkt nach der Geburt. Die Schutzfrist **vor** der Entbindung beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin (maßgeblich ist der voraussichtliche Tag der Entbindung, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet die Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend), in dieser Zeit darf die Hochschule eine schwangere Frau nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen lassen, sofern sie sich nicht ausdrücklich dazu bereit erklärt. Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (vgl. §3 Abs. 1).

Die Schutzfrist **nach** der Entbindung beträgt in der Regel acht Wochen. Diese verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt wird. Außerdem verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung bei einer vorzeitigen Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung (vgl. §3 Abs. 2). Die Hochschule darf eine Frau bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber Ihrer Ausbildungsstelle verlangt. Die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. §3 Abs. 3).

Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

Die tägliche Arbeitszeit einer schwangeren oder stillenden Frau darf 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche nicht übersteigen (vgl. §4 Abs. 1).

Nach der Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden (vgl. §4 Abs. 2).

Verbot der Nachtarbeit

Verbot der Nachtarbeit

Die Hochschule darf eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der hochschulischen Ausbildung nicht tätig werden lassen. Für die **Arbeit nach 20 Uhr bis 22 Uhr** wird ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Unter anderem muss die Frau sich ausdrücklich bereit erklären, nach 20 Uhr zu arbeiten, **wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist** und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist. Die schwangere oder stillende Frau kann Ihre Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. § 5 Abs. 2).

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Die Ausbildungsstätte darf eine schwangere oder stillende Frau nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. Sie kann an der PJ-Ausbildung an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, **wenn sie sich dazu ausdrücklich bereit erklärt**, die Teilnahme zu dieser Zeit erforderlich ist, der Frau im Anschluss an eine ununterbrochene Nachruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Frau kann Ihre Erklärung jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen (vgl. § 6 Abs. 2).